

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 256/76

5. 12. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Irena Tamara B [REDACTED] geborene R [REDACTED].
Rua P [REDACTED] Apt. [REDACTED], S [REDACTED], Brasilien,

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
-

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Dezember 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. November 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Behörde hat Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG versagt, weil die Klägerin die Substantiierungsfrist des § 190 a BEG versäumt hatte und deshalb mit ihrem Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gescheitert war. Sie hat ein Verschulden der Klägerin an der Versäumung der Frist angenommen, sich auf Nr. II 6 der Härteausgleichsrichtlinien bezogen und zugleich das Verschulden der Klägerin so hoch bewertet, daß die Gewährung von Härteausgleich nicht angemessen sei. Diese Begründung kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

- 3 -

Daß die Behörde Nr. II 7 der Härteausgleichsrichtlinien nicht für anwendbar hielt, weil es sich nicht um die Verzäumung einer Antragsfrist handelt, entspricht der Rechtsprechung des Senats (Beschluß vom 29. Juni 1976 - IX ZB 277/73).

Dr. Thumm

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)